Amtsblatt der Europäischen Union

L 185

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

25. Juni 2014

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichenden Informationen** [1] 1

[1] Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 650/2014 DER KOMMISSION

vom 4. Juni 2014

zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichenden Informationen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG [1], insbesondere auf Artikel 143 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um die Funktionsweise des Bankenbinnenmarkts immer weiter zu verbessern und für die Unionsbürgerinnen und -bürger ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten, verpflichtet die Richtlinie 2013/36/EU die zuständigen Behörden zur Veröffentlichung bestimmter Informationen. Die veröffentlichten Informationen sollten einen aussagekräftigen Vergleich zwischen den Vorgehensweisen der zuständigen Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten ermöglichen.

(2) Um diesen Vergleich weiter zu erleichtern, sollten die Informationen aller zuständigen Behörden in einem einheitlichen Format veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert werden und über eine einzige Adresse elektronisch abrufbar sein. Auch wenn sich die aufsichtlichen Bekanntmachungspflichten in Titel VIII der Richtlinie 2013/36/EU auf den gesamten Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht erstrecken, betreffen die vorliegenden technischen Standards in einem ersten Schritt die Aufsichtspflichten, die aus der genannten Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] erwachsen.

(3) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Durchführungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) vorgelegt wurde.

(4) Die EBA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlament und des Rates [3] eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

[1] ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.
[2] Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
[3] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeine Leitlinien

Die zuständigen Behörden veröffentlichen gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/36/EU den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Leitlinien, die in ihrem Mitgliedstaat im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht verabschiedet wurden, und verwenden hierfür die in Anhang I Teile 1 bis 8 zu diesem Zweck vorgesehenen Formulare.

Artikel 2

Optionen und Ermessensspielräume

Die zuständigen Behörden geben gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU bekannt, in welcher Art und Weise die im Unionsrecht eröffneten Optionen und Ermessensspielräume in ihrem Mitgliedstaat genutzt werden, und verwenden hierfür die in Anhang II Teile 1 bis 12 zu diesem Zweck vorgesehenen Formulare.

Artikel 3

Allgemeine Kriterien und Methoden für die aufsichtliche Überprüfung und Bewertung

Die zuständigen Behörden geben gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/36/EU bekannt, nach welchen allgemeinen Kriterien und Methoden sie bei der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Artikel 97 dieser Richtlinie verfahren, und verwenden hierfür das in Anhang III vorgesehene Formular.

Artikel 4

Aggregierte statistische Daten

Die zuständigen Behörden veröffentlichen gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2013/36/EU aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Umsetzung der aufsichtlichen Rahmenvorschriften und verwenden hierfür die in Anhang IV Teile 1 bis 6 vorgesehenen Formulare.

Artikel 5

Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung

Die zuständigen Behörden veröffentlichen die in Artikel 143 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannten Informationen erstmals bis zum 31. Juli 2014 und verwenden hierfür eine einzige elektronische Adresse.

Die zuständigen Behörden aktualisieren die in Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d dieser Richtlinie genannten Informationen bis zum 31. Juli eines jeden Jahres mit Stand 31. Dezember des Vorjahres.

Die zuständigen Behörden aktualisieren die in Artikel 143 Absatz 1 Buchstaben a bis c dieser Richtlinie genannten Informationen regelmäßig, spätestens jedoch bis zum 31. Juli eines jeden Jahres, es sei denn, die veröffentlichten Informationen sind unverändert geblieben.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juni 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

VORSCHRIFTEN UND LEITLINIEN

Liste der Meldebögen

Teil 1 Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU

Teil 2 Erlaubnis zur Verwendung eines Modells

Teil 3 Spezialfinanzierungspositionen

Teil 4 Kreditrisikominderung

Teil 5 Spezifische Offenlegungspflichten für Institute

Teil 6 Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen

Teil 7 Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten

Teil 8 Obligatorische Meldungen und Finanzberichterstattung

TEIL 1

Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU

Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Text des Landes	Verweis auf die nationale Vorschrift	Verfügbar in EN (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens		(tt/mm/jjjj)		
I. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	Artikel 1 bis 3			
II. Zuständige Behörden	Artikel 4 bis 7			
III. Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	Artikel 8 bis 27			
1. Allgemeine Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	Artikel 8 bis 21			
2. Qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut	Artikel 22 bis 27			
IV. Anfangskapital von Wertpapierfirmen	Artikel 28 bis 32			
V. Bestimmungen über die freie Niederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr	Artikel 33 bis 46			
1. Allgemeine Grundsätze	Artikel 33 bis 34			
2. Niederlassungsrecht von Kreditinstituten	Artikel 35 bis 38			
3. Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs	Artikel 39			
4. Befugnisse der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Artikel 40 bis 46			
VI. Beziehungen zu Drittländern	Artikel 47 bis 48			
VII. Beaufsichtigung	Artikel 49 bis 142			

Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Text des Landes	Verweis auf die nationale Vorschrift	Verfügbar in EN (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens		(tt/mm/jjjj)		
1. Grundsätze der Beaufsichtigung	Artikel 49 bis 72			
1.1 Befugnisse und Pflichten der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten	Artikel 49 bis 52			
1.2 Informationsaustausch und Geheimhaltungspflicht	Artikel 53 bis 62			
1.3 Pflichten der Personen, die für die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses zuständig sind	Artikel 63			
1.4 Aufsichtsbefugnisse, Sanktionsbefugnisse und Rechtsmittel	Artikel 64 bis 72			
2. Überprüfungsverfahren	Artikel 73 bis 110			
2.1 Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals	Artikel 73			
2.2 Regelungen, Verfahren und Mechanismen der Institute	Artikel 74 bis 96			
2.3 Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung	Artikel 97 bis 101			
2.4 Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse	Artikel 102 bis 107			
2.5 Anwendungsebene	Artikel 108 bis 110			
3. Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	Artikel 111 bis 127			
3.1 Grundsätze für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis	Artikel 111 bis 118			
3.2 Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften	Artikel 119 bis 127			
4. Kapitalpuffer	Artikel 128 bis 142			
4.1 Kapitalpuffer	Artikel 128 bis 134			
4.2 Festlegung und Berechnung der antizyklischen Kapitalpuffer	Artikel 135 bis 140			
4.3 Kapitalerhaltungsmaßnahmen	Artikel 141 bis 142			
VIII. Bekanntmachungspflichten der zuständigen Behörden	Artikel 143 bis 144			
X. Änderung der Richtlinie 2002/87/EG	Artikel 150			
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Artikel 151 bis 165			
1. Übergangsbestimmungen für die Beaufsichtigung von Instituten bei der Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit und beim freien Dienstleistungsverkehr	Artikel 151 bis 159			

Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU	Text des Landes	Verweis auf die nationale Vorschrift	Verfügbar in EN (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens		(tt/mm/jjjj)		
2. Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Artikel 160			
3. Schlussbestimmungen	Artikel 161 bis 165			

TEIL 2

Erlaubnis zur Verwendung eines Modells

Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens	(tt/mm/jjjj)
Beaufsichtigung der Erlaubnis zur Verwendung des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes (IRB-Ansatz) für die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen für das Kreditrisiko	
Vom Institut, das die Verwendung des IRB-Ansatzes beantragt, bereitzustellende Mindestunterlagen	*[Freie Texteingabe]*
Beschreibung des von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungsverfahrens (eigene Beurteilung, Beauftragung externer Prüfer oder Vor-Ort-Prüfung) und Hauptbewertungskriterien	*[Freie Texteingabe]*
Art der Entscheidungen der zuständigen Behörden und Übermittlung der Entscheidungen an die Antragsteller	*[Freie Texteingabe]*
Beaufsichtigung der Erlaubnis zur Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes (AMA-Ansatz) für die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen für das operationelle Risiko	
Vom Institut, das die Verwendung des AMA-Ansatzes beantragt, bereitzustellende Mindestunterlagen	*[Freie Texteingabe]*
Beschreibung des von den zuständigen Behörden durchgeführten Bewertungsverfahrens (eigene Beurteilung, Beauftragung externer Prüfer oder Vor-Ort-Prüfung) und Hauptbewertungskriterien	*[Freie Texteingabe]*
Art der Entscheidungen der zuständigen Behörden und Übermittlung der Entscheidungen an die Antragsteller	*[Freie Texteingabe]*

TEIL 3

Spezialfinanzierungspositionen

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Angaben der zuständigen Behörde
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens		(tt/mm/jjjj)
Artikel 153 Absatz 5	Haben die zuständigen Behörden Leitlinien dazu veröffentlicht, wie die Institute die Faktoren nach Artikel 153 Absatz 5 berücksichtigen sollen, wenn sie den Spezialfinanzierungspositionen Risikogewichte zuweisen?	*[Ja/Nein]*
	Wenn ja, verweisen Sie bitte auf die betreffenden Leitlinien des Landes	*[Verweis auf die nationale Vorschrift]*
	Sind die Leitlinien des Landes auf Englisch verfügbar?	*[Ja/Nein]*

TEIL 4

Kreditrisikominderung

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens				(tt/mm/jjjj)
Artikel 201 Absatz 2	Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Finanzinstitute, die anerkennungsfähige Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung sind, oder der Kriterien zur Ermittlung dieser Finanzinstitute	Die zuständigen Behörden führen und veröffentlichen ein Verzeichnis der Finanzinstitute, die anerkennungsfähige Steller von Absicherungen ohne Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sind, oder die Kriterien zur Ermittlung solcher anerkennungsfähigen Steller.	Verzeichnis der Finanzinstitute oder Kriterien für deren Ermittlung	*[Freie Texteingabe — Es kann ein Link zu der Seite mit dem Verzeichnis oder den Kriterien auf der Website der zuständigen Behörde bereitgestellt werden.]*
	Beschreibung der maßgebenden Aufsichtsanforderungen	Neben dem Verzeichnis der anerkennungsfähigen Finanzinstitute oder den Kriterien zur Ermittlung dieser Finanzinstitute veröffentlichen die zuständigen Behörden eine Beschreibung der maßgebenden Aufsichtsanforderungen.	Genaue Beschreibung der von der zuständigen Behörde angewandten Aufsichtsanforderungen	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe e	Bedingung für eine 0 %-ige Volatilitätsanpassung	Bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dürfen die Institute eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern das Geschäft in einem für diese Art von Geschäft bewährten Abrechnungssystem abgewickelt wird.	Genaue Beschreibung der Kriterien, nach denen die zuständige Behörde ein Abrechnungssystem als bewährt einstuft	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe f	Bedingung für eine 0 % ige Volatilitätsanpassung	Bei der umfassenden Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten dürfen die Institute eine Volatilitätsanpassung von 0 % vornehmen, sofern die für die Vereinbarung oder das Geschäft maßgeblichen Dokumente die für Pensionsgeschäfte oder Leih- oder Verleihgeschäfte mit den betreffenden Wertpapieren üblichen Standarddokumente sind.	Beschreibung der Unterlagen, die als übliche Standarddokumente anzusehen sind	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 229 Absatz 1	Bewertungsgrundsätze für Immobiliensicherheiten beim IRB-Ansatz	In Mitgliedstaaten, deren Rechts- und Verwaltungsvorschriften strenge Vorgaben für die Bemessung des Beleihungswerts setzen, kann die Immobilie von einem unabhängigen Sachverständigen zum oder unter Beleihungswert bewertet werden.	Angabe der in den nationalen Vorschriften für die Bemessung des Beleihungswerts festgelegten Kriterien	*[Freie Texteingabe]*

TEIL 5

Spezifische Offenlegungspflichten für Institute

Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens				(tt/mm/jjjj)
Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a		Die zuständigen Behörden können von den Instituten verlangen, mehr als einmal jährlich die in Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Angaben zu veröffentlichen, und Fristen für diese Veröffentlichung setzen.	Für die Institute geltende Veröffentlichungstermine (Fristen und Häufigkeit)	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b		Die zuständigen Behörden können von den Instituten verlangen, für andere Veröffentlichungen als den Jahresabschluss besondere Medien und Orte zu nutzen.	Von den Instituten zu verwendende spezifische Medien	*[Freie Texteingabe]*
	Artikel 13 Absätze 1 und 2	Bedeutende Tochterunternehmen und die Tochterunternehmen, die für ihren lokalen Markt von wesentlicher Bedeutung sind, legen die Informationen nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis oder teilkonsolidierter Basis offen.	Kriterien, nach denen die zuständige Behörde die Bedeutung einer Tochtergesellschaft bewertet	*[Freie Texteingabe]*

TEIL 6

Ausnahmen von der Anwendung der Aufsichtsanforderungen

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens				(tt/mm/jjjj)
Artikel 7 Absätze 1 und 2 (einzelne Ausnahmen für Tochterunternehmen)	Ausnahme von der Anwendung der in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis	Die Ausnahme kann Tochtergesellschaften gewährt werden, wenn wie in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a festgelegt, ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten durch das Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist.	Kriterien, nach denen die zuständige Behörde bewertet, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 7 Absatz 3 (einzelne Ausnahmen für Mutterinstitute)	Ausnahme von der Anwendung der in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis	Die Ausnahme kann Mutterinstituten gewährt werden, wenn wie in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a festgelegt ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten an das Mutterinstitut weder vorhanden noch abzusehen ist.	Kriterien, nach denen die zuständige Behörde bewertet, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	*[Freie Texteingabe]*

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen	Beschreibung	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens				(tt/mm/jjjj)
Artikel 9 Absatz 1 (Konsolidierung auf Einzelbasis)	Ermächtigung der Mutterinstitute auf Einzelfallbasis, in ihre Berechnung der in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen Tochterunternehmen einzubeziehen	Die Ermächtigung ist nur zulässig, wenn das Mutterinstitut den zuständigen Behörden uneingeschränkt nachweist, dass ein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Begleichung fälliger Verbindlichkeiten des in die Berechnung der Anforderungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 einbezogenen Tochterunternehmens an sein Mutterunternehmen weder vorhanden noch abzusehen ist.	Kriterien, nach denen die zuständige Behörde bewertet, ob Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 8 (Liquiditätsausnahmen für Tochtergesellschaften)	Ausnahme von der Anwendung der in Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis	Die Ausnahme kann für Institute einer Untergruppe gewährt werden, wenn die Institute gemäß Absatz 1 Buchstabe c Verträge abgeschlossen haben, die nach Überzeugung der zuständigen Behörden einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen ihnen gewährleisten, so dass sie ihren individuellen und gemeinsamen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen können.	Kriterien, nach denen die zuständige Behörde bewertet, ob die Verträge einen freien Fluss finanzieller Mittel zwischen den Instituten einer Untergruppe gewährleisten	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 10 (Ständig einer Zentralorganisation zugeordnete Kreditinstitute)	Ausnahme von der Anwendung der in den Teilen 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Rechtsvorschriften, die die Gewährung der Ausnahmen betreffen, beibehalten und anwenden, so lange diese nicht mit denen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder der Richtlinie 2013/36/EU kollidieren.	Geltende nationale Gesetze / Vorschriften zur Anwendung der Ausnahme	*[Verweis auf die nationalen Vorschriften]*
Für zuständige Behörden, die keine Ausnahmen gewähren, sind die Zellen orange zu markieren.				

TEIL 7

Qualifizierte Beteiligungen an Kreditinstituten

Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens			(tt/mm/jjjj)
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a	Leumund des interessierten Erwerbers	Wie beurteilt die zuständige Behörde die Integrität des interessierten Erwerbers?	*[Freie Texteingabe]*

Richtlinie 2013/36/EU	Zur Prüfung der Eignung des am Erwerb eines Kreditinstituts interessierten Erwerbers und der finanziellen Solidität des beabsichtigten Erwerbs erforderliche Kriterien und Informationen	Von der zuständigen Behörde bereitzustellende Informationen	
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens			(tt/mm/jjjj)
		Wie beurteilt die zuständige Behörde die Professionalität des interessierten Erwerbers?	*[Freie Texteingabe]*
		Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b	Leumund, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung aller Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung, die die Geschäfte des Kreditinstituts führen werden	Wie beurteilt die zuständige Behörde den Leumund, die Kenntnisse, die Fähigkeiten und die Erfahrung der Mitglieder des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung?	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c	Finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers	Wie beurteilt die zuständige Behörde die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers?	*[Freie Texteingabe]*
		Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d	Einhaltung der Aufsichtsanforderungen durch das Kreditinstitut	Wie beurteilt die zuständige Behörde, ob das Kreditinstitut in der Lage sein wird, den Aufsichtsanforderungen zu genügen?	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e	Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung	Wie beurteilt die zuständige Behörde, ob ein hinreichender Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht?	*[Freie Texteingabe]*
		Praktische Einzelheiten der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Freie Texteingabe]*
Artikel 23 Absatz 4	Liste der Informationen, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt der Mitteilung zu übermitteln sind	Liste der Informationen, die der interessierte Erwerber der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Mitteilung übermitteln muss, damit diese den interessierten Erwerber und den beabsichtigten Erwerb beurteilen kann	*[Freie Texteingabe]*

TEIL 8

Obligatorische Meldungen und Finanzberichterstattung

Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens	(tt/mm/jjjj)

Umsetzung der Finanzberichterstattung gemäß der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 650/2014

Wird die Anwendung der in Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung auf Institute ausgeweitet, die nicht die nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards verwenden?	*[Ja/Nein]*
Wenn ja, welche Rechnungslegungsvorschriften gelten für diese Institute?	*[Freie Texteingabe]*

Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens	(tt/mm/jjjj)
Wenn ja, auf welcher Ebene erfolgt die Berichterstattung? (auf Einzel-/konsolidierter/unterkonsolidierter Basis)	*[Freie Texteingabe]*
Wird die Anwendung der in Artikel 99 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Finanzeinrichtungen ausgeweitet, die keine Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen sind?	*[Ja/Nein]*
Wenn ja, für welche Art von Finanzeinrichtungen (z. B. Finanzunternehmen) gelten diese Berichtspflichten?	*[Freie Texteingabe]*
Wenn ja, wie groß ist die Bilanzsumme dieser Finanzeinrichtungen (auf Einzelbasis)?	*[Freie Texteingabe]*
Werden zur Übermittlung der Meldungen an die zuständige Behörde XBRL-Standards verwendet?	*[Ja/Nein]*

Umsetzung der Berichterstattung zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen gemäß der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 650/2014

Wird die Anwendung der in Artikel 99 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen auf Finanzeinrichtungen ausgeweitet, die keine Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen sind?	*[Ja/Nein]*
Wenn ja, welche Rechnungslegungsvorschriften gelten für diese Finanzeinrichtungen?	*[Freie Texteingabe]*
Wenn ja, für welche Art von Finanzeinrichtungen (z. B. Finanzunternehmen) gelten diese Berichtspflichten?	*[Freie Texteingabe]*
Wenn ja, wie groß ist die Bilanzsumme dieser Finanzeinrichtungen (auf Einzelbasis)?	*[Freie Texteingabe]*
Werden zur Übermittlung der Meldungen an die zuständige Behörde XBRL-Standards verwendet?	*[Ja/Nein]*

ANHANG II

OPTIONEN UND ERMESSENSSPIELRÄUME

Liste der Meldebögen

Übersicht über die in der Richtlinie 2013/36/EU und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Optionen und Ermessensspielräume

Teil 1 Übersicht über die in der Richtlinie 2013/36/EU und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Optionen und Ermessensspielräume

Einzelheiten zu spezifischen, in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen vorübergehend geltenden Optionen und Ermessensspielräumen

Teil 2 Übergangsbestimmung für Eigenmittelanforderungen (Artikel 465)

Teil 3 Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste (Artikel 467)

Teil 4 Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Gewinne (Artikel 468)

Teil 5 Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (Artikel 478)

Teil 6 Übergangsregelung für die Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital (Artikel 479)

Teil 7 Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital (Artikel 480)

Teil 8 Übergangsregelung für zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge (Artikel 481)

Teil 9 Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (Artikel 486)

Einzelheiten zu spezifischen, in der Richtlinie 2013/36/EU und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen dauerhaft geltenden Optionen und Ermessensspielräumen

Teil 10 Variable Vergütungsbestandteile (Artikel 94 der Eigenkapitalrichtlinie)

Teil 11 Risikogewichte und Kriterien, die auf durch Immobilien besicherte Risikopositionen anzuwenden sind (Artikel 124 der Eigenkapitalverordnung)

Teil 12 Mindestwerte der Verlustquote bei Ausfall (LGD) für durch Immobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft (Artikel 164 der Eigenkapitalverordnung)

TEIL 1

Übersicht über die in der Richtlinie 2013/36/EU und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Optionen und Ermessensspielräume

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	Artikel 9 Absatz 2		Ausnahme vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind	Vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ausgenommen sind Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats, internationale Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, sowie die im nationalen Recht oder Unionsrecht ausdrücklich genannten Fälle, sofern die entsprechenden Tätigkeiten Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken.				
Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	Artikel 12 Absatz 3		Anfangskapital	Die Mitgliedstaaten können beschließen, die weitere Tätigkeit von am 15. Dezember 1979 bereits bestehenden Kreditinstituten, die die Bedingung getrennter Eigenmittel nicht erfüllen, zuzulassen. Sie können diese Kreditinstitute von der Pflicht befreien, die Bedingung nach Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU zu erfüllen.				
Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	Artikel 12 Absatz 4		Anfangskapital	Die Mitgliedstaaten können besondere Kategorien von Kreditinstituten, deren Anfangskapital geringer als 5 Mio. EUR ist, unter der Bedingung zulassen, dass das Anfangskapital mindestens 1 Mio. EUR beträgt und der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und der EBA mitteilt, aus welchen Gründen er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.				
Voraussetzungen für den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten	Artikel 21 Absatz 1		Ausnahmen für Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind	Die zuständigen Behörden dürfen Kreditinstitute, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, von den Anforderungen der Artikel 10 und 12 sowie des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU befreien.				

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Anfangskapital von Wertpapierfirmen	Artikel 29 Absatz 3		Anfangskapital bestimmter Arten von Wertpapierfirmen	Die Mitgliedstaaten können die Mindestanfangskapitalausstattung von 125 000 EUR auf 50 000 EUR senken, wenn eine Firma weder dafür zugelassen ist, Kundengelder oder -wertpapiere zu halten, noch für eigene Rechnung handeln oder feste Übernahmeverpflichtungen eingehen darf.				
Anfangskapital von Wertpapierfirmen	Artikel 32 Absatz 1		Besitzstandsklausel zum Anfangskapital von Wertpapierfirmen	Die Mitgliedstaaten können die Zulassung von Wertpapierfirmen und unter Artikel 30 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden Firmen, die bereits am oder vor dem 31. Dezember 1995 bestanden und deren Eigenmittel geringer sind als das für sie in Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absätze 1 oder 3 oder Artikel 30 dieser Richtlinie vorgeschriebene Anfangskapital, verlängern.				
Befugnisse der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Artikel 40		Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können für Informationszwecke, für statistische Zwecke und für Aufsichtszwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in dessen Hoheitsgebiet ihnen in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erstattet, insbesondere um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU handelt.				
Unternehmensführung	Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Ziffer i		Variable Vergütungsbestandteile	Die Mitgliedstaaten können für den variablen Bestandteil einen Höchstsatz festlegen, der weniger als 100 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung für jede einzelne Person beträgt.	Siehe Teil 10			
Unternehmensführung	Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Ziffer ii		Variable Vergütungsbestandteile	Die Mitgliedstaaten können den Anteilseignern oder Eigentümern oder Gesellschaftern des Instituts gestatten, einen höheren Höchstwert für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Bestandteil der Vergütung zu billigen, sofern der variable Bestandteil insgesamt 200 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung für jede einzelne Person nicht überschreitet. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Höchstsatz festlegen.	Siehe Teil 10			

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Unternehmensführung	Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Ziffer iii		Variable Vergütungsbestandteile	Die Mitgliedstaaten können Instituten gestatten, den Diskontsatz nach Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii Unterabsatz 2 auf maximal 25 % des Gesamtwerts der variablen Vergütung anzuwenden, sofern sie in Instrumenten gezahlt wird, die für mindestens 5 Jahre zurückbehalten werden. Die Mitgliedstaaten können einen niedrigeren Höchstsatz festlegen.	Siehe Teil 10			
Unternehmensführung	Art. 94 Abs. 1 Buchst. l		Variable Vergütungsbestandteile	Die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden können Art und Ausgestaltung der Instrumente nach Artikel 94 Absatz 1 Buchsrabe l einschränken oder bestimmte Instrumente untersagen.				
Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung	Artikel 103		Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen auf Institute mit ähnlichen Risikoprofilen	Stellen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 97 fest, dass Institute mit ähnlichen Risikoprofilen — beispielsweise aufgrund ähnlicher Geschäftsmodelle oder ähnlicher Belegenheit der Risikopositionen — ähnlichen Risiken ausgesetzt sind oder sein könnten oder für das Finanzsystem ein ähnliches Risiko darstellen, können sie den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung nach Artikel 97 für diese Institute in ähnlicher oder gleicher Weise durchführen.				
Kapitalpuffer	Artikel 129 Absatz 2		Ausnahme von der Pflicht zum Vorhalten eines Kapitalerhaltungspuffers für kleine und mittlere Wertpapierfirmen	Abweichend von Artikel 129 Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat kleine und mittlere Wertpapierfirmen von den Anforderungen jenes Absatzes befreien, sofern eine solche Freistellung die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht gefährdet.				
Kapitalpuffer	Artikel 130 Absatz 2		Ausnahme von der Pflicht zum Vorhalten eines institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers für kleine und mittlere Wertpapierfirmen	Abweichend von Artikel 130 Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat kleine und mittlere Wertpapierfirmen von den Anforderungen jenes Absatzes befreien, sofern eine solche Freistellung die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht gefährdet.				

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Kapitalpuffer	Artikel 133 Absatz 18		Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers	Die Mitgliedstaaten können einen Systemrisikopuffer für alle Risikopositionen vorschreiben.				
Kapitalpuffer	Artikel 134 Absatz 1		Anerkennung einer Systemrisikopufferquote	Andere Mitgliedstaaten können die nach Artikel 133 festgesetzte Systemrisikopufferquote anerkennen und diese Pufferquote auf im Inland zugelassene Institute auf die Risikopositionen anwenden, die in dem die Pufferquote festsetzenden Mitgliedstaat belegen sind.				
Befugnisse der zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten	Artikel 152 Absatz 1		Übergangsbestimmungen bezüglich der Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Ein Aufnahmemitgliedstaat kann für statistische Zwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in seinem Hoheitsgebiet seinen zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen über die in seinem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten Bericht erstattet.				
Befugnisse der zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten	Artikel 152 Absatz 2		Übergangsbestimmungen bezüglich der Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Ein Aufnahmemitgliedstaat kann zwecks Ausübung der ihm gemäß Artikel 156 obliegenden Pflichten von Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen wie von nationalen Kreditinstituten verlangen.				
Kapitalpuffer	Artikel 160 Absatz 6		Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Die Mitgliedstaaten können für Kapitalpuffer einen kürzeren Übergangszeitraum festlegen als in Artikel 160 Absätze 1 bis 4 vorgesehen. Der verkürzte Übergangszeitraum kann von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.				
Begriffsbestimmungen		Artikel 4 Absatz 2	Behandlung von indirekten Beteiligungen an Immobilien	Die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden können zulassen, dass Anteile, die eine entsprechende indirekte Beteiligung an Immobilien darstellen, wie eine direkte Beteiligung an Immobilien behandelt werden, wenn eine solche indirekte Beteiligung im nationalen Recht des Mitgliedstaates ausdrücklich vorgesehen ist und wenn sie, als Sicherheit gestellt, Gläubigern einen gleichwertigen Schutz bietet.				

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Anwendungsebenen		Artikel 6 Absatz 4	Erfüllung der Anforderungen auf Einzelbasis	Bis der Bericht der Kommission nach Artikel 508 Absatz 3 vorliegt, können die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen von der Einhaltung der Anforderungen nach Teil 6 (Liquidität) befreien, wobei sie die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte dieser Firmen berücksichtigen.				
Anwendungsebenen		Artikel 18 Absatz 5	Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung	In anderen als den in Artikel 18 Absätze 1 und 4 genannten Fällen von Beteiligungen oder sonstigen Kapitalbeziehungen entscheiden die zuständigen Behörden, ob und in welcher Form die Konsolidierung zu erfolgen hat. Sie können insbesondere die Anwendung der Äquivalenzmethode gestatten oder vorschreiben. Die Anwendung dieser Methode bedeutet jedoch nicht, dass die betreffenden Unternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen werden.				
Anwendungsebenen		Artikel 18 Absatz 6	Methoden der aufsichtlichen Konsolidierung	Die zuständigen Behörden bestimmen, ob und in welcher Form die Konsolidierung vorzunehmen ist, wenn				
				a) ein Institut nach Auffassung der zuständigen Behörden einen signifikanten Einfluss auf ein oder mehrere Institute oder Finanzinstitute ausübt, ohne jedoch eine Beteiligung an diesen Instituten zu halten oder andere Kapitalbeziehungen zu diesen Instituten zu haben, und				
				b) zwei oder mehr Institute oder Finanzinstitute einer einheitlichen Leitung unterstehen, ohne dass diese vertraglich oder satzungsmäßig festgelegt ist. Die zuständigen Behörden können insbesondere die Anwendung der in Artikel 12 der Richtlinie 83/349/EWG beschriebenen Methode gestatten oder vorschreiben.				

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors		Artikel 89 Absatz 3	Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	Die zuständigen Behörden wenden auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen von Instituten die Bestimmungen der Buchstaben a oder b an:				
				a) Zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung gemäß Teil 3 dieser Verordnung wenden die Institute auf den größeren der folgenden Beträge ein Risikogewicht von 1 250 % an: i) den Betrag der in Absatz 1 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 15 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet, ii) den Gesamtbetrag der in Absatz 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 60 % der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet,				
				b) die zuständigen Behörden untersagen Instituten das Halten der in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, deren Betrag den in diesen Absätzen festgelegten Prozentanteil an den anrechenbaren Eigenmitteln des Instituts überschreitet. Die zuständigen Behörden machen ihre Entscheidung für den Buchstaben a oder den Buchstaben b bekannt.				
Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen		Artikel 95 Absatz 2	Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen	Die zuständigen Behörden können als Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen die Eigenmittelanforderungen festlegen, die für diese Firmen aufgrund der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/49/EG und der Richtlinie 2006/48/EG am 31. Dezember 2013 gelten.				

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Berechnung und Meldepflichten		Artikel 99 Absatz 3	Meldung über Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen	Die zuständigen Behörden können auch von Kreditinstituten, die internationale Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, um gemäß Artikel 24 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung Eigenmittel auf konsolidierter Basis zu melden, verlangen, Finanzinformationen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorzulegen.				
Kreditrisiko Standardansatz		Artikel 124 Absatz 2	Risikogewichte und Kriterien, die auf durch Immobilien besicherte Risikopositionen anzuwenden sind	Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage von Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität auch ein höheres Risikogewicht ansetzen oder strengere Kriterien anwenden als in Artikel 125 Absatz 2 und Artikel 126 Absatz 2 vorgesehen sind.	Siehe Teil 11			
Kreditrisiko Standardansatz		Artikel 129 Absatz 1	Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	Die zuständigen Behörden können nach Konsultation der EBA die Anwendung des Unterabsatzes 1 Buchstabe c teilweise aussetzen und für bis zu 10 % der Gesamtrisikoposition des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts die Bonitätsstufe 2 genehmigen, wenn in den betroffenen Mitgliedstaaten erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 gemäß jenem Buchstaben belegt werden können.				
Kreditrisiko IRB-Ansatz		Artikel 164 Absatz 5	Mindestwerte bei der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall (LGD) für durch Immobilien besicherte Risikopositionen	Auf der Grundlage der nach Artikel 101 erhobenen Daten und unter Berücksichtigung zukunftsorientierter Immobilienmarktentwicklungen und aller anderen maßgeblichen Indikatoren bewerten die zuständigen Behörden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, ob die LGD-Mindestwerte des Absatzes 4 des vorliegenden Artikels für Risikopositionen angemessen sind, die durch im Hoheitsgebiet ihres Landes belegene Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind. Die zuständigen Behörden können gegebenenfalls auf der Grundlage von Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität höhere Mindestwerte bei der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen LGD für durch Immobilien im Hoheitsgebiet ihres Landes besicherte Risikopositionen ansetzen.	Siehe Teil 12			

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Kreditrisiko: IRB-Ansatz		Artikel 178 Absatz 1 Buchstabe b	Schuldnerausfall	Die zuständigen Behörden dürfen für durch Wohnimmobilien oder durch Gewerbeimmobilien von KMU besicherte Risikopositionen der Forderungsklasse „Mengengeschäft“ und für Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen den Zeitraum von 90 Tagen durch 180 Tage ersetzen.				
Gegenparteiausfallrisiko		Artikel 284 Absatz 4	Risikopositionswert	Die zuständigen Behörden können für α einen höheren Wert als 1,4 vorschreiben oder den Instituten nach Absatz 9 gestatten, ihre eigenen Schätzungen zu verwenden.				
Marktrisiko: Positionsrisiko		Artikel 327 Absatz 2	Aufrechnung der Positionen in Wandelanleihen gegen Positionen in den zugrunde liegenden Instrumenten	Die zuständigen Behörden können ein Verfahren wählen, das die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, berücksichtigt, oder eine Eigenmittelanforderung zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, festlegen.				
Großkredite		Artikel 395 Absatz 1	Obergrenze für Großkredite bei Risikopositionen gegenüber Instituten	Die zuständigen Behörden können für Risikopositionen gegenüber Instituten eine niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR festlegen.				
Großkredite		Art. 400 Abs. 2 Buchst. a und Art. 493 Abs. 3 Buchst. a	Ausnahmen oder teilweise Ausnahmen für Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 Absätze 1, 3 und 6 ganz oder teilweise ausnehmen.				
		Art. 400 Abs. 2 Buchst. b und Art. 493 Abs. 3 Buchst. b		Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise ausnehmen.				

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
		Art. 400 Abs. 2 Buchst. c und Art. 493 Abs. 3 Buchst. c		Die zuständigen Behörden können Risikopositionen eines Instituts gegenüber seinem Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ganz oder teilweise ausnehmen.				
		Art. 400 Abs. 2 Buchst. d und Art. 493 Abs. 3 Buchst. d		Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten, denen das Kreditinstitut im Rahmen eines Verbunds angeschlossen ist und die beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieses Verbunds vorzunehmen, ganz oder teilweise ausnehmen.				
		Art. 400 Abs. 2 Buchst. e und Art. 493 Abs. 3 Buchst. e		Die zuständigen Behörden können Risikopositionen von Kreditinstituten gegenüber Kreditinstituten ganz oder teilweise ausnehmen, wenn eines der beteiligten Institute bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativprogrammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, und sofern die betreffenden Risikopositionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen herrühren.				
		Art. 400 Abs. 2 Buchst. f und Art. 493 Abs. 3 Buchst. f		Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber Instituten ganz oder teilweise ausnehmen, sofern diese Risikopositionen keine Eigenmittel dieser Institute darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten.				
		Art. 400 Abs. 2 Buchst. g und Art. 493 Abs. 3 Buchst. g		Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aufgrund des bei ihnen zu haltenden Mindestreservesolls, die auf deren Währung lauten, ganz oder teilweise ausnehmen.				

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
		Art. 400 Abs. 2 Buchst. h und Art. 493 Abs. 3 Buchst. h		Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber Staaten aufgrund von zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatsschuldtiteln, die auf deren Währung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, sofern — nach dem Ermessen der zuständigen Behörde — diese Zentralstaaten von einer benannten externen Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet wurden, ganz oder teilweise ausnehmen.				
		Art. 400 Abs. 2 Buchst. i und Art. 493 Abs. 3 Buchst. i		Die zuständigen Behörden können 50 % der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/ niedrigem Risiko eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80 % der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden, ganz oder teilweise ausnehmen.				
		Art. 400 Abs. 2 Buchst. j und Art. 493 Abs. 3 Buchst. j		Die zuständigen Behörden können rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekenanleihen refinanziertes Hypothekendarlehen vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern.				
		Art. 400 Abs. 2 Buchst. k und Art. 493 Abs. 3 Buchst. k		Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Risikopositionen gegenüber anerkannten Börsen ganz oder teilweise ausnehmen.				
Liquidität		Artikel 412 Absatz 5	Liquiditätsdeckungsanforderung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Liquiditätsanforderungen beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 460 verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsdeckungsanforderungen in der Union festgelegt und vollständig eingeführt sind.				

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Liquidität		Artikel 412 Absatz 5	Liquiditätsdeckungsanforderung	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden dürfen von im Inland zugelassenen Instituten oder einer Teilgruppe dieser Institute verlangen, eine höhere Liquiditätsdeckungsanforderung von bis zu 100 % solange zu erfüllen, bis die verbindliche Mindestquote gemäß Artikel 460 vollständig bis zur Deckungsquote von 100 % eingeführt ist.				
Liquidität		Artikel 413 Absatz 3	Stabile Refinanzierung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Anforderungen an die stabile Refinanzierung beibehalten oder einführen, solange nicht im Einklang mit Artikel 510 verbindliche Mindeststandards für Anforderungen an die stabile Refinanzierung in der Union festgelegt und eingeführt sind.				
Liquidität		Artikel 415 Absatz 3	Liquiditätsmeldepflichten	Bis zur vollständigen Einführung verbindlicher Liquiditätsanforderungen können die zuständigen Behörden weiterhin über Beobachtungsinstrumente Daten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der geltenden nationalen Liquiditätsstandards erheben.				
Liquidität		Artikel 420 Absatz 2	Liquiditätsabflussrate	Die zuständigen Behörden können für außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I eine Abflussrate von bis zu 5 % festlegen.				
Liquidität		Artikel 422 Absatz 4	Abflüsse bei sonstigen Verbindlichkeiten	In Ermangelung einer einheitlichen Definition können die zuständigen Behörden den Instituten allgemeine Orientierungen an die Hand geben, nach denen diese sich richten, um von einem Einleger im Rahmen einer etablierten Geschäftsbeziehung gehaltene Einlagen zu ermitteln.				
Eigenmittelanforderungen		Artikel 465 Absatz 2	Übergangsbestimmung für Eigenmittelanforderungen	Die zuständigen Behörden legen die von Instituten einzuhaltende oder zu überschreitende Höhe der harten Kernkapitalquote und der Kernkapitalquote innerhalb der Bandbreiten nach Artikel 465 Absatz 1 fest und veröffentlichen diese Werte.	Siehe Teil 2			

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Eigenmittelanforderungen		Artikel 467 Absatz 2	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Abweichend von Artikel 467 Absatz 1 können die zuständigen Behörden in Fällen, in denen vor dem 1. Januar 2014 so verfahren wurde, Instituten erlauben, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar" des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 39 in keinem Bestandteil ihrer Eigenmittel zu berücksichtigen.				
Eigenmittelanforderungen		Artikel 467 Absatz 3	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der Bandbreiten nach Artikel 467 Absatz 2 Buchstaben a bis d fest und veröffentlichen diesen Wert.	Siehe Teil 3			
Eigenmittelanforderungen		Artikel 468 Absatz 2	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Gewinne	Die zuständigen Behörden, die aufgrund von Artikel 467 verlangen, dass Institute in die Berechnung des harten Kernkapitals 100 % ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Verluste einbeziehen, können gestatten, dass die Institute in diese Berechnung auch 100 % ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Gewinne einbeziehen.				
Eigenmittelanforderungen		Artikel 468 Absatz 3	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Gewinne	Die zuständigen Behörden legen den Prozentsatz, bis zum dem nicht realisierte Gewinne nicht im harten Kernkapital berücksichtigt werden, innerhalb der Bandbreiten nach Artikel 468 Absatz 2 Buchstaben a bis c fest und veröffentlichen diesen Wert.	Siehe Teil 4			
Eigenmittelanforderungen		Artikel 471 Absatz 1	Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals	Abweichend von Artikel 49 Absatz 1 können zuständige Behörden Instituten erlauben, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 Beteiligungen an Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften nicht in Abzug zu bringen, wenn die Bedingungen nach Artikel 417 Absatz 1 erfüllt sind.				

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Eigenmittelanforderungen		Artikel 473 Absatz 1	Einführung von Änderungen des internationalen Rechnungslegungsstandards IAS 19	Abweichend von Artikel 481 können zuständige Behörden Instituten, die ihre Abschlüsse im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 erlassen wurden, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gestatten, zu ihrem harten Kernkapital den maßgebenden Betrag nach Artikel 473 Absatz 2 bzw. 3, multipliziert mit dem Faktor nach Artikel 473 Absatz 4 hinzuzurechnen.				
Eigenmittelanforderungen		Artikel 478 Absatz 3	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen einen anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten für jeden der folgenden Abzüge fest und veröffentlichen diese Werte: a) die einzelnen Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, b) die Gesamtsumme latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Posten gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, die nach Artikel 48 in Abzug zu bringen sind, c) jeden Abzug gemäß Artikel 56 Buchstaben b bis d, d) jeden Abzug gemäß Artikel 66 Buchstaben b bis d.	Siehe Teil 5			

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Eigenmittelanforderungen		Artikel 479 Absatz 4	Übergangsregelung für die Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 479 Absatz 3 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert.	Siehe Teil 6			
Eigenmittelanforderungen		Artikel 480 Absatz 3	Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Faktor innerhalb der in Artikel 480 Absatz 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert.	Siehe Teil 7			
Eigenmittelanforderungen		Artikel 481 Absatz 3	Übergangsregelungen für zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge	Für jeden Korrekturposten oder Abzug nach Artikel 481 Absätze 1 oder 2 legen die zuständigen Behörden den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absätze 3 bzw. 4 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte.	Siehe Teil 8			
Eigenmittelanforderungen		Artikel 486 Absatz 6	Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen die anwendbaren Prozentsätze innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte.	Siehe Teil 9			
Kreditrisiko IRB–Ansatz		Artikel 495 Absatz 1	Übergangsregelungen für die Behandlung von Beteiligungspositionen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes	Abweichend von Teil 3 Kapitel 3 darf die zuständige Behörde bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen, die von Instituten und EU-Tochterunternehmen von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen.				

Art der Option oder des Ermessensspielraums	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Genutzt? (J/N/Entfällt)	Nationale Vorschrift	Verweise	Verfügbar in EN? (J/N)
Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens					(tt/mm/jjjj)			
Kreditrisiko Standardansatz		Artikel 496 Absatz 1	Übergangsregelungen für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen	Bis zum 31. Dezember 2017 können die zuständigen Behörden von der Obergrenze von 10 % gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d und f für vorrangige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder von Verbriefungsorganismen, die französischen Fonds Communs de Créances gleichwertig sind, begeben wurden, ganz oder teilweise absehen, sofern die Bedingungen von Artikel 496 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind.				
Verschuldung		Artikel 499 Absatz 3	Übergangsbestimmung für die Berechnung der Verschuldungsquote	Abweichend von Artikel 429 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dürfen die zuständigen Behörden Instituten ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 erlauben, die Verschuldungsquote zum Quartalsende zu berechnen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Institute möglicherweise nicht über Daten von ausreichender Qualität für die Berechnung einer Verschuldungsquote verfügen, die dem arithmetischen Mittel der monatlichen Verschuldungsquoten innerhalb eines Quartals entspricht.				
Basel-I-Untergrenze		Artikel 500 Absatz 5	Übergangsbestimmungen für die Basel-I-Untergrenze	Die zuständigen Behörden dürfen nach Konsultation der EBA Institute von der Anwendung von Artikel 500 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 freistellen, sofern sämtliche in Teil 3 Titel II Kapitel 3 Abschnitt 6 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen für die Anwendung des IRB-Ansatzes oder gegebenenfalls die Bedingungen von Teil 3 Titel III Kapitel 4 dieser Verordnung für die Verwendung des fortgeschrittenen Messansatzes erfüllt sind.				

TEIL 2

Übergangsbestimmung für Eigenmittelanforderungen

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmung	Jahr	Bereitzustellende Information
Artikel 465 Absatz 2	Von Instituten einzuhaltende oder zu überschreitende Höhe der harten Kernkapitalquote (Prozentsätze innerhalb der genannten Bandbreiten)	2014	*[Zahlenwert]*
	4 % bis 4,5 %		
	Von Instituten einzuhaltende oder zu überschreitende Höhe der Kernkapitalquote (Prozentsätze innerhalb der genannten Bandbreiten)	2014	*[Zahlenwert]*
	5,5 % bis 6 %		

TEIL 3

Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmungen	Jahr	Bereitzustellende Information
Artikel 467 Absatz 3	Gemäß Artikel 467 Absatz 1 in der Berechnung der Posten des harten Kernkapitals zu berücksichtigender Prozentsatz nicht realisierter Verluste (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 467 Absatz 2 genannten Bandbreiten)		
	20 % bis 100 %	2014	*[Zahlenwert]*
	40 % bis 100 %	2015	*[Zahlenwert]*
	60 % bis 100 %	2016	*[Zahlenwert]*
	80 % bis 100 %	2017	*[Zahlenwert]*

TEIL 4

Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Gewinne

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmungen	Jahr	Bereitzustellende Information
Artikel 468 Absatz 3	Gemäß Artikel 468 Absatz 1 in den Posten des harten Kernkapitals nicht zu berücksichtigender Prozentsatz nicht realisierter Gewinne (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 468 Absatz 2 genannten Bandbreiten)		
	60 % bis 100 %	2015	*[Zahlenwert]*
	40 % bis 100 %	2016	*[Zahlenwert]*
	20 % bis 100 %	2017	*[Zahlenwert]*

TEIL 5

Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmungen	Jahr	Bereitzustellende Information
Artikel 478 Absatz 3 Buchstabe a	**Abzüge von Posten des harten Kernkapitals (ausgenommen latente Steueransprüche)**		
	Verwendet die zuständige Behörde für sämtliche Abzüge von Posten des harten Kernkapitals gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, den gleichen Prozentsatz?		*[Ja/Nein]*
	Wenn ein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, Angabe dieses Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absatz 1 genannten Bandbreiten)		
	20 % bis 100 %	2014	*[Zahlenwert]*
	40 % bis 100 %	2015	*[Zahlenwert]*
	60 % bis 100 %	2016	*[Zahlenwert]*
	80 % bis 100 %	2017	*[Zahlenwert]*
	Wenn kein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, ist in Teil 1 auf die für die angewandten Prozentsätze maßgeblichen nationalen Vorschriften zu verweisen.		
Artikel 478 Absatz 3 Buchstabe b	**Latente Steueransprüche sowie Posten gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i, die von Posten des harten Kernkapitals in Abzug zu bringen sind**		
	Verwendet die zuständige Behörde für den Abzug der Gesamtsumme latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie Posten gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i von Posten des harten Kernkapitals den gleichen Prozentsatz?		*[Ja/Nein]*
	Wenn ein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absatz 1 genannten Bandbreiten)		
	20 % bis 100 %	2014	*[Zahlenwert]*
	40 % bis 100 %	2015	*[Zahlenwert]*
	60 % bis 100 %	2016	*[Zahlenwert]*
	80 % bis 100 %	2017	*[Zahlenwert]*
	Wenn kein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, ist in Teil 1 auf die für die angewandten Prozentsätze maßgeblichen nationalen Vorschriften zu verweisen.		

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmungen	Jahr	Bereitzustellende Information
Artikel 478 Absatz 2	**Abzüge von Posten des harten Kernkapitals für latente Steueransprüche, die vor dem 1. Januar 2014 bestanden**		
	Wendet die zuständige Behörde für latente Steueransprüche, die vor dem 1. Januar 2014 bestanden, den alternativen Prozentsatz gemäß Absatz 2 an?		*[Ja/Nein]*
	Wenn der alternative Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absatz 2 genannten Bandbreiten)		
	0 % bis 100 %	2014	*[Zahlenwert]*
	10 % bis 100 %	2015	*[Zahlenwert]*
	20 % bis 100 %	2016	*[Zahlenwert]*
	30 % bis 100 %	2017	*[Zahlenwert]*
	40 % bis 100 %	2018	*[Zahlenwert]*
	50 % bis 100 %	2019	*[Zahlenwert]*
	60 % bis 100 %	2020	*[Zahlenwert]*
	70 % bis 100 %	2021	*[Zahlenwert]*
	80 % bis 100 %	2022	*[Zahlenwert]*
	90 % bis 100 %	2023	*[Zahlenwert]*
Artikel 478 Absatz 3 Buchstabe c	**Abzüge von Posten des zusätzlichen Kernkapitals**		
	Verwendet die zuständige Behörde für sämtliche Abzüge von Posten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 56 Buchstaben b bis d den gleichen Prozentsatz?		*[Ja/Nein]*
	Wenn ein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absatz 1 genannten Bandbreiten)		
	20 % bis 100 %	2014	*[Zahlenwert]*
	40 % bis 100 %	2015	*[Zahlenwert]*
	60 % bis 100 %	2016	*[Zahlenwert]*
	80 % bis 100 %	2017	*[Zahlenwert]*
	Wenn kein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, ist in Teil 1 auf die für die angewandten Prozentsätze maßgeblichen nationalen Vorschriften zu verweisen.		

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmungen	Jahr	Bereitzustellende Information
Artikel 478 Absatz 3 Buchstabe d	**Abzüge von Ergänzungskapitalposten**		
	Verwendet die zuständige Behörde für sämtliche Abzüge von Ergänzungskapitalposten gemäß Artikel 66 Buchstaben b bis d den gleichen Prozentsatz?		*[Ja/Nein]*
	Wenn ein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absatz 1 genannten Bandbreiten)		
	20 % bis 100 %	2014	*[Zahlenwert]*
	40 % bis 100 %	2015	*[Zahlenwert]*
	60 % bis 100 %	2016	*[Zahlenwert]*
	80 % bis 100 %	2017	*[Zahlenwert]*
	Wenn kein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, ist in Teil 1 auf die für die angewandten Prozentsätze maßgeblichen nationalen Vorschriften zu verweisen.		

TEIL 6

Übergangsregelung für die Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmungen	Jahr	Bereitzustellende Information
Artikel 479 Absatz 4	Für die Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital angewandter Prozentsatz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 479 Absatz 3 genannten Bandbreiten)		
	0 % bis 80 %	2014	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 60 %	2015	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 40 %	2016	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 20 %	2017	*[Zahlenwert]*

TEIL 7

Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmungen	Jahr	Bereitzustellende Information
Artikel 480 Absatz 3	Für die Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital in den konsolidierten Eigenmitteln angewandter Faktor (Faktor innerhalb der in Artikel 480 Absatz 2 genannten Bandbreiten)		
	0,2 bis 1,0	2014	*[Zahlenwert]*
	0,4 bis 1,0	2015	*[Zahlenwert]*
	0,6 bis 1,0	2016	*[Zahlenwert]*
	0,8 bis 1,0	2017	*[Zahlenwert]*

TEIL 8

Übergangsregelungen für zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmungen	Jahr	Bereitzustellende Information
Artikel 481 Absatz 1	Anpassungen nach Artikel 481 Absatz 1		*[Freie Texteingabe]*
	Verwendet die zuständige Behörde für sämtliche Korrekturposten oder Abzüge gemäß Artikel 481 Absatz 1 den gleichen Prozentsatz?		*[Ja/Nein/Entfällt]*
	Wenn ein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absatz 3 genannten Bandbreiten)		
	0 % bis 80 %	2014	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 60 %	2015	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 40 %	2016	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 20 %	2017	*[Zahlenwert]*
	Wenn kein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, ist in Teil 1 auf die für die angewandten Prozentsätze maßgeblichen nationalen Vorschriften zu verweisen.		
Artikel 481 Absatz 2	Anpassungen nach Artikel 481 Absatz 2		*[Freie Texteingabe]*
	Verpflichtet oder autorisiert die zuständige Behörde die Institute, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 49 Absatz 1 nicht erfüllt sind, anstelle des Abzugs nach Artikel 36 Absatz 1 die Methoden nach Artikel 49 Absatz 1 anzuwenden?		*[Ja/Nein]*
	Wenn ein einheitlicher Prozentsatz angewandt wird, Angabe des Prozentsatzes (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absatz 4 genannten Bandbreiten)		
	0 % bis 50 %	2014	*[Zahlenwert]*

TEIL 9

Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmungen	Jahr	Bereitzustellende Information
Artikel 486 Absatz 6	Für die Festlegung der Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals gemäß Artikel 486 Absatz 2 anwendbarer Prozentsatz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten)		
	60 % bis 80 %	2014	*[Zahlenwert]*
	40 % bis 70 %	2015	*[Zahlenwert]*
	20 % bis 60 %	2016	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 50 %	2017	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 40 %	2018	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 30 %	2019	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 20 %	2020	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 10 %	2021	*[Zahlenwert]*
	Für die Festlegung der Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 486 Absatz 3 anwendbarer Prozentsatz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten)		
	60 % bis 80 %	2014	*[Zahlenwert]*
	40 % bis 70 %	2015	*[Zahlenwert]*
	20 % bis 60 %	2016	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 50 %	2017	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 40 %	2018	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 30 %	2019	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 20 %	2020	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 10 %	2021	*[Zahlenwert]*
	Für die Festlegung der Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 486 Absatz 4 anwendbarer Prozentsatz (Prozentsatz innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten)		
	60 % bis 80 %	2014	*[Zahlenwert]*

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Übergangsbestimmungen	Jahr	Bereitzustellende Information
	40 % bis 70 %	2015	*[Zahlenwert]*
	20 % bis 60 %	2016	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 50 %	2017	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 40 %	2018	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 30 %	2019	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 20 %	2020	*[Zahlenwert]*
	0 % bis 10 %	2021	*[Zahlenwert]*

TEIL 10

Variable Vergütungsbestandteile

Richtlinie 2013/36/EU	Bestimmungen	Bereitzustellende Information
	Datum der letzten Aktualisierung der Informationen dieses Meldebogens	(tt/mm/jjjj)
Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Ziffer i	Höchstsatz für den variablen Bestandteil (Prozentsatz des festen Bestandteils der Gesamtvergütung)	*[Zahlenwert]*
Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Ziffer ii	Höchstwert für den variablen Bestandteil, den Anteilseigner oder Eigentümer oder Gesellschafter des Instituts gestatten können (Prozentsatz des festen Bestandteils der Gesamtvergütung)	*[Zahlenwert]*
Art. 94 Abs. 1 Buchst. g Ziffer iii	Dürfen Institute einen Diskontsatz auf die variable Vergütung anwenden?	*[Ja/Nein]*
	Teil des Gesamtwerts der variablen Vergütung, auf den der Diskontsatz angewandt wird (Prozentsatz des Gesamtwerts der variablen Vergütung)	*[Zahlenwert]*

TEIL 11

Risikogewichte und Kriterien, die auf durch Immobilien besicherte Risikopositionen anzuwenden sind

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen		Bereitzustellende Information
Artikel 124 Absatz 2	Durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen	Angewandte Risikogewichte (zwischen 35 % und 150 %)	*[Zahlenwert]*
		Datum der letzten Änderung des Risikogewichts	*(tt/mm/jjjj)*
		Wendet die zuständige Behörde strengere Kriterien an als in Artikel 125 Absatz 2 vorgesehen sind?	*[Ja/Nein]*
		Datum der letzten Änderung dieser Kriterien	*(tt/mm/jjjj)*

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen		Bereitzustellende Information
	Durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen	Angewandte Risikogewichte (zwischen 50 % und 150 %)	*[Zahlenwert]*
		Datum der letzten Änderung des Risikogewichts	*(tt/mm/jjjj)*
		Wendet die zuständige Behörde strengere Kriterien an als in Artikel 126 Absatz 2 vorgesehen sind?	*[Ja/Nein]*
		Datum der letzten Änderung dieser Kriterien	*(tt/mm/jjjj)*

TEIL 12

Mindestwerte der Verlustquote bei Ausfall (LGD) für durch Immobilien besicherte Risikopositionen aus dem Mengengeschäft

Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Bestimmungen		Bereitzustellende Information
Artikel 164 Absatz 5	Mindestwert der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall bei allen durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, für die keine staatliche Garantie besteht	Angewandter Mindestwert der Verlustquote bei Ausfall (Prozentsatz über 10 %)	*[Zahlenwert]*
		Datum der letzten Änderung dieses Werts	*(tt/mm/jjjj)*
	Mindestwert der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall bei allen durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen aus dem Mengengeschäft, für die keine staatliche Garantie besteht	Angewandter Mindestwert der Verlustquote bei Ausfall (Prozentsatz über 15 %)	*[Zahlenwert]*
		Datum der letzten Änderung dieses Werts	*(tt/mm/jjjj)*

ANHANG III

Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung

(Supervisory review and evaluation process, SREP)

Anwendungs-bereich	Beschreibung der Strategie, die die zuständige Behörde in Bezug auf den Anwendungsbereich der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung verfolgt, bestehend aus folgenden Komponenten: — Klärung der Frage, welche Einrichtungen von der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung betroffen sind und welche nicht, — allgemeine Darstellung der Art und Weise, wie die zuständige Behörde bei der Festlegung des Anwendungsbereichs den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt	*[freie Texteingabe oder Verweis bzw. Link zu den entsprechenden Leitlinien]*
Risikobewertung	Beschreibung der Strategie, die die zuständige Behörde in Bezug auf die Bewertung von Einzelrisiken verfolgt, bestehend aus folgenden Komponenten: — allgemeine Darstellung des Risikobewertungsverfahrens, — allgemeine Darstellung der Art und Weise, wie die zuständige Behörde bei der Bewertung der Einzelrisiken den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt, — allgemeine Darstellung der Kriterien und Gewichtungssysteme, die die zuständige Behörde für die Bewertung der Einzelrisiken einsetzt	*[freie Texteingabe oder Verweis bzw. Link zu den entsprechenden Leitlinien]*
Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (Internal Capital Adequacy Assessment Process, ICAAP)	Beschreibung der Strategie, die die zuständige Behörde im Rahmen der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung anwendet, um die Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen zu beurteilen, die die Institute für die Zwecke der Eigenkapitalanforderungen zur Absicherung einzelner Kapitalverlustrisiken vornehmen, bestehend aus folgenden Komponenten: — Darstellung des von den Instituten anzuwendenden Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit ihres internen Kapitals, — Darstellung der von der zuständigen Behörde angewandten Methode zur Überprüfung der ICAAP-Berechnungen der Institute, — Angabe, ob die zuständige Behörde eine unabhängige Prüfung der ICAAP-Berechnungen vorschreibt	*[freie Texteingabe oder Verweis bzw. Link zu den entsprechenden Leitlinien]*
Allgemeine Bewertungs- und Überwachungs-maßnahmen	Beschreibung der Strategie, die die zuständige Behörde im Hinblick auf die allgemeine Bewertung und Überwachung des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsverfahrens verfolgt	*[freie Texteingabe oder Verweis bzw. Link zu den entsprechenden Leitlinien]*

ANHANG IV

STATISTISCHE DATEN

Liste der Meldebögen

Teil 1 Daten zum nationalen Finanzsektor

Teil 2 Daten zum Kreditrisiko

Teil 3 Daten zum Marktrisiko

Teil 4 Daten zum operationellen Risiko

Teil 5 Daten zu Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen

Teil 6 Daten zu Ausnahmen

TEIL 1

Daten zum nationalen Finanzsektor (Jahr 20XX)

		Betreffender COREP-Meldebogen (*)	Daten
Anzahl und Größe der Kreditinstitute			
Anzahl der Kreditinstitute ([1])			*[Zahlenwert]*
Vermögenswerte insgesamt (in Mio. EUR) ([2])			*[Zahlenwert]*
Vermögenswerte insgesamt in % des BIP			*[Zahlenwert]*
Anzahl und Größe der ausländischen Kreditinstitute			
Aus EWR-Staaten	Anzahl der Zweigstellen ([3])		*[Zahlenwert]*
	Vermögenswerte der Zweigstellen insgesamt (in Mio. EUR)		*[Zahlenwert]*
	Anzahl der Tochterunternehmen ([4])		*[Zahlenwert]*
	Vermögenswerte der Tochterunternehmen insgesamt (in Mio. EUR)		*[Zahlenwert]*
Aus Drittländern	Anzahl der Zweigstellen ([3])		*[Zahlenwert]*
	Vermögenswerte der Zweigstellen insgesamt (in Mio. EUR)		*[Zahlenwert]*
	Anzahl der Tochterunternehmen ([4])		*[Zahlenwert]*
	Vermögenswerte der Tochterunternehmen insgesamt (in Mio. EUR)		*[Zahlenwert]*
Gesamtkapital und Eigenmittelanforderungen von Kreditinstituten			
Hartes Kernkapital in % des Gesamtkapitals		CA1 (Zeile 020 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Zusätzliches Kernkapital in % des Gesamtkapitals		CA1 (Zeile 530 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Ergänzungskapital in % des Gesamtkapitals		CA1 (Zeile 750 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*

	Betreffender COREP-Meldebogen (*)	Daten
Eigenmittelanforderungen insgesamt (in Mio. EUR)	CA2 (Zeile 010) (*) 8 %	*[Zahlenwert]*
Eigenkapitalquote insgesamt	CA3 (Zeile 050)	*[Zahlenwert]*
Anzahl und Größe der Wertpapierfirmen		
Anzahl der Wertpapierfirmen ([1])		*[Zahlenwert]*
Vermögenswerte insgesamt (in Mio. EUR) ([2])		*[Zahlenwert]*
Vermögenswerte insgesamt in % des BIP		*[Zahlenwert]*
Gesamtkapital und Eigenmittelanforderungen von Wertpapierfirmen		
Hartes Kernkapital in % des Gesamtkapitals	CA1 (Zeile 020 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Zusätzliches Kernkapital in % des Gesamtkapitals	CA1 (Zeile 530 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Ergänzungskapital in % des Gesamtkapitals	CA1 (Zeile 750 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Eigenmittelanforderungen insgesamt (in Mio. EUR)	CA2 (Zeile 010) (*) 8 %	*[Zahlenwert]*
Eigenkapitalquote insgesamt	CA3 (Zeile 050)	*[Zahlenwert]*

(*) Daten aus den COREP-Meldebögen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission.
Legende: N/A: nicht verfügbar
C: vertraulich

Hinweise zum Meldebogen:

([1]) Der Zahlenwert betrifft im Inland niedergelassene Institute und Zweigstellen von Instituten aus EWR- und nicht-EWR-Staaten. Hat ein Institut mit Sitz in einem anderen Land im Inland mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als ein einziges Institut betrachtet. Die Definition umfasst Zweigstellen und Tochterunternehmen ausländischer Institute, nicht aber die ausländischen Zweigstellen und Tochterunternehmen der inländischen Institute (Grundsatz des Aufnahmelandes).

([2]) Nicht konsolidierte Daten für das Inland (nach dem Grundsatz des Aufnahmelandes unter Zugrundelegung der unter 1) erläuterten Population).

([3]) Hat ein Kreditinstitut mit Sitz in einem anderen Land im Inland mehrere Betriebsstellen errichtet, so werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet.

([4]) Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieses Unternehmens steht.

TEIL 2

Daten zum Kreditrisiko (Jahr 20XX)

Daten zum Kreditrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen (**)	Information
Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken				
Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken	in % der gesamten Eigenmittelanforderungen		CA2 (Zeile 040) / (Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach Ansätzen	in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute (*)	Standardansatz (SA)		*[Zahlenwert]*
		Basis-IRB-Ansatz (FIRB-Ansatz)		*[Zahlenwert]*
		Fortgeschrittener IRB-Ansatz (AIRB-Ansatz)		*[Zahlenwert]*
	in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken	SA	CA2 (Zeile 050) / (Zeile 040)	*[Zahlenwert]*
		FIRB	CR IRB, Basis-IRB (Zeile 010, Spalte 260) / CA2 (Zeile 040)	*[Zahlenwert]*
		AIRB	CR IRB, Fortgeschrittener IRB (Zeile 010, Spalte 260) / CA2 (Zeile 040)	*[Zahlenwert]*
Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach IRB-Risikopositionsklassen	in % des gesamten IRB-risikogewichteten Positionsbetrags	IRB-Ansatz, wenn weder eigene LGD-Schätzungen noch Umrechnungsfaktoren verwendet werden		*[Zahlenwert]*
		Staaten und Zentralbanken	CA2 (Zeile 260 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Institute	CA2 (Zeile 270 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Unternehmen — KMU	CA2 (Zeile 280 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Unternehmen — Spezialfinanzierungen	CA2 (Zeile 290 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Unternehmen — Sonstige	CA2 (Zeile 300 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		IRB-Ansatz, wenn eigene LGD-Schätzungen und/oder Umrechnungsfaktoren verwendet werden		*[Zahlenwert]*
		Staaten und Zentralbanken	CA2 (Zeile 320 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Institute	CA2 (Zeile 330 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*

Daten zum Kreditrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen (**)	Information
		Unternehmen — KMU	CA2 (Zeile 340 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Unternehmen — Spezialfinanzierungen	CA2 (Zeile 350 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Unternehmen — Sonstige	CA2 (Zeile 360 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Mengengeschäft — durch Immobilien besichert, KMU	CA2 (Zeile 370 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Mengengeschäft — durch Immobilien besichert, keine KMU	CA2 (Zeile 380 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Mengengeschäft — qualifiziert revolvierend	CA2 (Zeile 390 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Mengengeschäft — sonstige KMU	CA2 (Zeile 400 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Mengengeschäft — Sonstige, keine KMU	CA2 (Zeile 410 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Eigenkapital nach IRB	CA2 (Zeile 420 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Verbriefungspositionen nach IRB	CA2 (Zeile 430 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind	CA2 (Zeile 450 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach SA-Risikopositionsklassen (*)	in % des gesamten SA-risikogewichteten Positionsbetrags	Staaten und Zentralbanken	CA2 (Zeile 070 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Regionale und lokale Gebietskörperschaften	CA2 (Zeile 080 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Öffentliche Stellen	CA2 (Zeile 090 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Multilaterale Entwicklungsbanken	CA2 (Zeile 100 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Internationale Organisationen	CA2 (Zeile 110 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Institute	CA2 (Zeile 120 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Unternehmen	CA2 (Zeile 130 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*

Daten zum Kreditrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen (**)	Information
		Mengengeschäft	CA2 (Zeile 140 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Durch Immobilien besichert	CA2 (Zeile 150 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Ausgefallene Positionen	CA2 (Zeile 160 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen	CA2 (Zeile 170 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Gedeckte Schuldverschreibungen	CA2 (Zeile 180 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Risikopositionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	CA2 (Zeile 190 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Organismen für gemeinsame Anlagen	CA2 (Zeile 200 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Aktien	CA2 (Zeile 210 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Sonstige Positionen	CA2 (Zeile 211 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
		Verbriefungspositionen nach dem SA	CA2 (Zeile 220 / Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach Verfahren zur Kreditrisikominderung	in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute (*)	Einfache Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten		*[Zahlenwert]*
		Umfassende Methode zur Berücksichtigung finanzieller Sicherheiten		*[Zahlenwert]*
Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken				
Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken	% der gesamten Eigenmittelanforderungen		CA2 (Zeile 040) / (Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Wertpapierfirmen: Aufschlüsselung nach Ansätzen	in % der Gesamtzahl der Wertpapierfirmen (*)	SA		*[Zahlenwert]*
		IRB		*[Zahlenwert]*
	in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken	SA	(CA2 (Zeile 050) / (Zeile 040)	*[Zahlenwert]*
		IRB	(CA2 (Zeile 240) / (Zeile 040)	*[Zahlenwert]*

Zusatzinformationen zu Verbriefungen		Betreffender COREP-Meldebogen (**)	Information
Kreditinstitute: Originator			
Gesamtbetrag der in der Bilanz ausgewiesenen und der außerbilanziellen Verbriefungspositionen		CR SEC SA (Zeile 030, Spalte 010) + CR SEC IRB (Zeile 030, Spalte 010)	*[Zahlenwert]*
			[Zahlenwert]
Gesamtbetrag der einbehaltenen, in der Bilanz ausgewiesenen und außerbilanziellen Verbriefungspositionen (Verbriefungspositionen — ursprüngliche Risikopositionen vor Anwendung von Umrechnungsfaktoren)		CR SEC SA (Zeile 030, Spalte 050) + CR SEC IRB (Zeile 030, Spalte 050)	*[Zahlenwert]*
			[Zahlenwert]
Risikopositionen und Verluste aus Darlehensgeschäften, die durch Immobilien besichert sind		Betreffender COREP-Meldebogen (**)	Information
Mit Wohnimmobilien als Sicherheit	Summe der durch Wohnimmobilien besicherten Risikopositionen	CR IP Losses (Zeile 010, Spalte 050)	*[Zahlenwert]*
	Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen	CR IP Losses (Zeile 010, Spalte 010)	*[Zahlenwert]*
	davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien	CR IP Losses (Zeile 010, Spalte 020)	*[Zahlenwert]*
	Summe der Verluste insgesamt	CR IP Losses (Zeile 010, Spalte 030)	*[Zahlenwert]*
	davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien	CR IP Losses (Zeile 010, Spalte 040)	*[Zahlenwert]*
Mit Gewerbeimmobilien als Sicherheit	Summe der durch Gewerbeimmobilien besicherten Risikopositionen	CR IP Losses (Zeile 020, Spalte 050)	*[Zahlenwert]*
	Summe der Verluste aus Darlehensgeschäften bis zu den Referenzprozentsätzen	CR IP Losses (Zeile 020, Spalte 010)	*[Zahlenwert]*
	davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien	CR IP Losses (Zeile 020, Spalte 020)	*[Zahlenwert]*
	Summe der Verluste insgesamt	CR IP Losses (Zeile 020, Spalte 030)	*[Zahlenwert]*
	davon: mit dem Beleihungswert bewertete Immobilien	CR IP Losses (Zeile 020, Spalte 040)	*[Zahlenwert]*

(*) Verwendet ein Institut mehrere Ansätze, so ist es für jeden dieser Ansätze zu berücksichtigen.
(**) Daten aus den COREP-Meldebögen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission.
Legende: N/A: nicht verfügbar
C: vertraulich

TEIL 3

Daten zum Marktrisiko (Jahr 20XX)

Daten zum Marktrisiko			Betreffender COREP-Meldebogen (**)	Information
Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken				
Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken	in % der gesamten Eigenmittelanforderungen		CA2 (Zeile 520) / (Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach Ansätzen	in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute (*)	Standardansatz		*[Zahlenwert]*
		Interne Modelle		*[Zahlenwert]*
	in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken	Standardansatz	CA2 (Zeile 530) / (Zeile 520)	*[Zahlenwert]*
		Interne Modelle	CA2 (Zeile 580) / (Zeile 520)	*[Zahlenwert]*
Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken				
Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken	% der gesamten Eigenmittelanforderungen		CA2 (Zeile 520) / (Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Wertpapierfirmen: Aufschlüsselung nach Ansätzen	in % der Gesamtzahl der Wertpapierfirmen (*)	Standardansatz		*[Zahlenwert]*
		Interne Modelle		*[Zahlenwert]*
	in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken	Standardansatz	CA2 (Zeile 530) / (Zeile 520)	*[Zahlenwert]*
		Interne Modelle	CA2 (Zeile 580) / (Zeile 520)	*[Zahlenwert]*

(*) Verwendet ein Institut mehrere Ansätze, so ist es für jeden dieser Ansätze zu berücksichtigen.
(**) Daten aus den COREP-Meldebögen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission.
Legende: N/A: nicht verfügbar
C: vertraulich

TEIL 4

Daten zum operationellen Risiko (Jahr 20XX)

Daten zum operationellen Risiko			Betreffender COREP-Meldebogen (**)	Information
Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken				
Kreditinstitute: Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken	% der gesamten Eigenmittelanforderungen		CA2 (Zeile 590) / (Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Kreditinstitute: Aufschlüsselung nach Ansätzen	in % der Gesamtzahl der Kreditinstitute (*)	Basisindikatoransatz (BIA)		*[Zahlenwert]*
		Standardansatz (TSA)/Alternativer Standardansatz (ASA)		*[Zahlenwert]*
		Fortgeschrittener Messansatz (AMA) für operationelle Risiken		*[Zahlenwert]*
	in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken	BIA	CA2 (Zeile 600) / (Zeile 590)	*[Zahlenwert]*
		TSA/ASA	CA2 (Zeile 610) / (Zeile 590)	*[Zahlenwert]*
		AMA	CA2 (Zeile 620) / (Zeile 590)	*[Zahlenwert]*
Kreditinstitute: Verluste aufgrund operationeller Risiken				
Kreditinstitute: Bruttoverluste insgesamt	Bruttoverluste insgesamt in % des gesamten Bruttoertrags		OPR Details (Zeile 920, Spalte 080) / OPR ((Summe (Zeile 010 bis Zeile 130), Spalte 030)	*[Zahlenwert]*
Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken				
Wertpapierfirmen: Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken	% der gesamten Eigenmittelanforderungen		CA2 (Zeile 590) / (Zeile 010)	*[Zahlenwert]*
Wertpapierfirmen: Aufschlüsselung nach Ansätzen	in % der Gesamtzahl der Wertpapierfirmen (*)	BIA		*[Zahlenwert]*
		TSA/ASA		*[Zahlenwert]*
		AMA		*[Zahlenwert]*

Daten zum operationellen Risiko			Betreffender COREP-Meldebogen (**)	Information
	in % der gesamten Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken	BIA	CA2 (Zeile 600) / (Zeile 590)	*[Zahlenwert]*
		TSA/ASA	CA2 (Zeile 610) / (Zeile 590)	*[Zahlenwert]*
		AMA	CA2 (Zeile 620) / (Zeile 590)	*[Zahlenwert]*
Wertpapierfirmen: Verluste aufgrund operationeller Risiken				
Wertpapierfirmen: Bruttoverluste insgesamt	Bruttoverluste insgesamt in % des gesamten Bruttoertrags		OPR Details (Zeile 920, Spalte 080) / OPR ((Summe (Zeile 010 bis Zeile 130), Spalte 030)	*[Zahlenwert]*

(*) Verwendet ein Institut mehrere Ansätze, so ist es für jeden dieser Ansätze zu berücksichtigen.
(**) Daten aus den COREP-Meldebögen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission.
Legende: N/A: nicht verfügbar
C: vertraulich

TEIL 5

Daten zu Aufsichtsmaßnahmen und Sanktionen (Jahr 20XX)

Aufsichtsmaßnahmen (*)		Information
Kreditinstitute		
Aufsichtsmaßnahmen	Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen	*[Zahlenwert]*
	Anzahl der Gesamtbewertungen	*[Zahlenwert]*
Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a	Anzahl der Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Vorhaltung von über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenmitteln [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Strategien für das interne Kapital [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder Behandlung der Aktiva [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf eine Verringerung der mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundenen Risiken [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung besonderer Liquiditätsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung ergänzender Informationsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe l]	*[Zahlenwert]*
	Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht unter Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden) Aufsichtsmaßnahmen	*[Zahlenwert]*
Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b sowie anderen Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Anzahl der Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU:	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Vorhaltung von über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenmitteln [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Strategien für das interne Kapital [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder Behandlung der Aktiva [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d]	*[Zahlenwert]*

Aufsichtsmaßnahmen (*)		Information
	— in Bezug auf die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf eine Verringerung der mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundenen Risiken [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung besonderer Liquiditätsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung ergänzender Informationsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe l]	*[Zahlenwert]*
	Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht unter Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden) Aufsichtsmaßnahmen	*[Zahlenwert]*

(*) Aufgrund der verschiedenen nationalen Vorschriften und der je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Aufsichtspraktiken und -konzepte lassen die Daten dieser Tabelle möglicherweise keinen schlüssigen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten zu. Vor Schlussfolgerungen, die ohne sorgfältige Berücksichtigung dieser Unterschiede gezogen werden, sei gewarnt, da diese irreführend sein könnten.

Legende: N/A: nicht verfügbar
C: vertraulich

Aufsichtsmaßnahmen (*)		Information
Wertpapierfirmen		
Aufsichtsmaßnahmen	Anzahl der Vor-Ort-Prüfungen	*[Zahlenwert]*
	Anzahl der Gesamtbewertungen	*[Zahlenwert]*
Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe a	Anzahl der Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU:	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Vorhaltung von über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenmitteln [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Strategien für das interne Kapital [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder Behandlung der Aktiva [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf eine Verringerung der mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundenen Risiken [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g]	*[Zahlenwert]*

Aufsichtsmaßnahmen (*)		Information
	— in Bezug auf die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung besonderer Liquiditätsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung ergänzender Informationsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe l]	*[Zahlenwert]*
	Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht unter Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden) Aufsichtsmaßnahmen	*[Zahlenwert]*
Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe b sowie anderen Bestimmungen der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Anzahl der Aufsichtsmaßnahmen nach Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU:	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Vorhaltung von über die Mindestanforderungen hinausgehenden Eigenmitteln [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Verstärkung der Unternehmensführung und der Strategien für das interne Kapital [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Vorlage eines Plans für die Rückkehr zur Erfüllung der Aufsichtsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe c]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik oder Behandlung der Aktiva [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Einschränkung oder Begrenzung von Geschäftsbereichen oder Tätigkeiten [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe e]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf eine Verringerung der mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen verbundenen Risiken [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe f]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Begrenzung der variablen Vergütungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe g]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Einsetzung der Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe h]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Einschränkung oder Untersagung von Ausschüttungen oder Zinszahlungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe i]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung zusätzlicher Meldepflichten oder häufigerer Meldungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe j]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung besonderer Liquiditätsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe k]	*[Zahlenwert]*
	— in Bezug auf die Auferlegung ergänzender Informationsanforderungen [Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe l]	*[Zahlenwert]*
	Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht unter Artikel 104 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden) Aufsichtsmaßnahmen	*[Zahlenwert]*

(*) Aufgrund der verschiedenen nationalen Vorschriften und der je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Aufsichtspraktiken und -konzepte lassen die Daten dieser Tabelle möglicherweise keinen schlüssigen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten zu. Vor Schlussfolgerungen, die ohne sorgfältige Berücksichtigung dieser Unterschiede gezogen werden, sei gewarnt, da diese irreführend sein könnten.

Legende: N/A: nicht verfügbar
C: vertraulich

Sanktionen		Information
Kreditinstitute		
Sanktionen (bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen und Anforderungen beim Erwerb qualifizierter Beteiligungen)	Anzahl der Sanktionen nach Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Zahlenwert]*
	— betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Art des Verstoßes und des Namens der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend Anordnungen, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend natürlichen oder juristischen Personen auferlegte Bußgelder [Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben c bis e]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend die Aussetzung der Stimmrechte der Anteilseigner [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe f]	*[Zahlenwert]*
	Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Sanktionen	*[Freie Texteingabe]*
Sanktionen (für sonstige Verstöße gegen Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)	Anzahl der Sanktionen nach Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Zahlenwert]*
	— betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Art des Verstoßes und des Namens der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend Anordnungen, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend den Entzug der Zulassung eines Kreditinstituts [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe c]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend das vorübergehende Verbot für eine natürliche Person, in Kreditinstituten Aufgaben wahrzunehmen [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe d]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend natürlichen oder juristischen Personen auferlegte Bußgelder [Artikel 67 Absatz 2 Buchstaben e bis g]	*[Zahlenwert]*
	Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Sanktionen	*[Freie Texteingabe]*
Wertpapierfirmen		
Sanktionen (bei Verstößen gegen Zulassungsanforderungen und Anforderungen beim Erwerb qualifizierter Beteiligungen)	Anzahl der Sanktionen nach Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Zahlenwert]*
	— betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Art des Verstoßes und des Namens der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen Person bzw. Firma [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend Anordnungen, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend juristischen Personen auferlegte Bußgelder [Artikel 66 Absatz 2 Buchstaben c bis e]	*[Zahlenwert]*

Sanktionen		Information
	— betreffend die Aussetzung der Stimmrechte der Anteilseigner [Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe f]	*[Zahlenwert]*
	Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) der Sanktionen	*[Zahlenwert]*
Sanktionen (für sonstige Verstöße gegen Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013)	Anzahl der Sanktionen nach Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU	*[Zahlenwert]*
	— betreffend die öffentliche Bekanntmachung der Art des Verstoßes und des Namens der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe a]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend Anordnungen, wonach die verantwortliche natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe b]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend den Entzug der Zulassung einer Wertpapierfirma [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe c]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend das vorübergehende Verbot für eine natürliche Person, in Wertpapierfirmen Aufgaben wahrzunehmen [Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe d]	*[Zahlenwert]*
	— betreffend natürlichen oder juristischen Personen auferlegte Bußgelder [Artikel 67 Absatz 2 Buchstaben e bis g]	*[Zahlenwert]*
	Anzahl und Art der sonstigen (d. h. nicht in Artikel 67 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU aufgeführten) Sanktionen	*[Freie Texteingabe]*

(*) Aufgrund der verschiedenen nationalen Vorschriften und der je nach Mitgliedstaat unterschiedlichen Aufsichtspraktiken und -konzepte lassen die Daten dieser Tabelle möglicherweise keinen schlüssigen Vergleich zwischen den Mitgliedstaaten zu. Vor Schlussfolgerungen, die ohne sorgfältige Berücksichtigung dieser Unterschiede gezogen werden, sei gewarnt, da diese irreführend sein könnten.

Legende: N/A: nicht verfügbar
C: vertraulich

TEIL 6

Daten zu Ausnahmen (Jahr 20XX)

Ausnahmen von der Anwendung der in den Teilen 2 bis 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis

Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Artikel 7 Absätze 1 und 2 (Ausnahmen für Tochterunternehmen)	Artikel 7 Absatz 3 (Ausnahmen für Mutterinstitute)
Gesamtzahl der gewährten Ausnahmen	*[Zahlenwert]*	*[Zahlenwert]*
Anzahl der Ausnahmen, die Mutterinstituten gewährt wurden, die Tochterunternehmen mit Sitz in Drittländern haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten	N/A	*[Zahlenwert]*
Gesamtbetrag der auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in Mio. EUR)	N/A	*[Zahlenwert]*
Prozentsatz der gesamten auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in %)	N/A	*[Zahlenwert]*
Prozentsatz der konsolidierten Eigenmittelanforderungen, die auf Tochterunternehmen in Drittländern entfallen (in %)	N/A	*[Zahlenwert]*

Ermächtigung der Mutterinstitute auf Einzelfallbasis, in ihre Berechnung der in den Teilen 2 bis 5 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen Tochterunternehmen einzubeziehen

Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Artikel 9 Absatz 1 (Konsolidierung auf Einzelbasis)
Gesamtzahl der erteilten Ermächtigungen	*[Zahlenwert]*
Anzahl der Mutterinstituten erteilten Ermächtigungen zur Einbeziehung von Tochterunternehmen in Drittländern in die Berechnung ihrer Anforderungen	*[Zahlenwert]*
Gesamtbetrag der auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in Mio. EUR)	*[Zahlenwert]*
Prozentsatz der gesamten auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in Drittländern gehaltenen Eigenmittel (in %)	*[Zahlenwert]*
Prozentsatz der konsolidierten Eigenmittelanforderungen, die auf Tochterunternehmen in Drittländern entfallen (in %)	*[Zahlenwert]*

Ausnahme von der Anwendung der in Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Liquiditätsanforderungen auf Einzelbasis

Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Artikel 8 (Liquiditätsausnahmen für Tochterunternehmen)
Gesamtzahl der gewährten Ausnahmen	*[Zahlenwert]*
Anzahl der Ausnahmen, die nach Artikel 8 Absatz 2 gewährt wurden, wobei alle Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe im selben Mitgliedstaat zugelassen sind	*[Zahlenwert]*
Anzahl der Ausnahmen, die nach Artikel 8 Absatz 1 gewährt wurden, wobei alle Institute der zusammengefassten Liquiditätsuntergruppe in mehreren Mitgliedstaaten zugelassen sind	*[Zahlenwert]*
Anzahl der Ausnahmen, die nach Artikel 8 Absatz 3 gewährt wurden, wobei die Institute Mitglieder desselben institutsbezogenen Sicherungssystems sind	*[Zahlenwert]*

Ausnahme von der Anwendung der in den Teilen 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Aufsichtsanforderungen auf Einzelbasis

Bestimmung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Artikel 10 (Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind)
Gesamtzahl der gewährten Ausnahmen	*[Zahlenwert]*
Anzahl der Ausnahmen, die Kreditinstituten gewährt wurden, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind	*[Zahlenwert]*
Anzahl der Ausnahmen, die Zentralorganisationen gewährt wurden	*[Zahlenwert]*

Für zuständige Behörden, die keine Ausnahmen gewähren, sind die Zellen orange zu markieren.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE